

F	8.03
	Seite 1

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof

Der Rat der Stadt Vechta hat in seiner Sitzung am 08.02.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus am Bahnhof beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung für das Parkhaus am Bahnhof. Dieses Parkhaus ist in einen öffentlichen Sektor und einen privaten Sektor unterteilt. Der öffentliche Sektor darf von Kurzzeit- und Dauerparkern genutzt werden.

Kurzzeitparker sind Personen, die das Parkhaus am Bahnhof stunden- bzw. tageweise (bis zur in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Höchsteinstelldauer von 30 Tagen) nutzen. Dauerparkern wird per gesondertem Mietertrag ein Einstellplatz dauerhaft zugewiesen.

Der private Sektor (kenntlich gemacht durch Ausschilderung) darf ausschließlich von Personen genutzt werden, die einen dort befindlichen Stellplatz im Eigentum oder gemietet haben. Die gesamtheitliche Technik des Parkhauses hinsichtlich der Parkraumwirtschaft (Schrankenanlage etc.) wird von diesen Personen mitgenutzt.

2. Der öffentliche Sektor des Parkhauses wird von der Stadt Vechta als öffentliche Einrichtung mit privater Stellplatzanlage betrieben. Die Bewirtschaftung obliegt dem Wasserwerk Vechta. Die Parkplätze werden grundsätzlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (sh. § 1 Nr. 1).
3. Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellten Kraftfahrzeuge von Kurzzeitparkern kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeugs ein Mietvertrag gem. BGB zustande (sh. § 2).

Mit Dauerparkern werden per Mietvertrag gesonderte Regelungen fixiert (sh. auch § 1 Nr. 1 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung).

F	8.03
	Seite 2

4. Im Rahmen des Mietverhältnisses werden dem Kurzzeitparker von der Stadt Vechta bzw. deren Beauftragten Einstellplätze für Personenkraftwagen im Parkhaus zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wird an den durch Beschilderung gekennzeichneten Stellen eine Stromladesäule zur Verfügung gestellt.
5. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung jeglicher Kfz sowohl im öffentlich als auch privaten Sektor sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Vertragsgegenstand (sh. § 2). Diese Regelung gilt gleichermaßen für die Fahrzeuge von Dauerparkern oder Eigentümer bzw. Mietern von Stellplatzflächen im Eigentümerbereich.

Die Benutzung des Parkhauses am Bahnhof erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 2

Vertragsgegenstand

Für die zulässig eingestellten Kraftfahrzeuge von Kurzzeitparkern (vgl. § 3 Nr. 7) kommt mit dem Einstellen ein Mietvertrag (§§ 535 ff BGB) zu den Bedingungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zustande. Vermieter ist die Stadt Vechta bzw. deren Beauftragte.

Mit Dauerparkern werden per Mietvertrag gesonderte Regelungen fixiert.

§ 3

Allgemeine Bedingungen

1. Das Parkhaus am Bahnhof ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen von 06:00 bis 23:00 Uhr geöffnet. Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, beispielsweise bedingt durch Veranstaltungen oder witterungsbedingte Einflüsse, behält sich die Eigentümerin oder deren Beauftragte vor. Über dauerhafte Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Rat der Stadt Vechta.
2. Die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta ist berechtigt, Fahrzeuge vorübergehend oder dauerhaft anders zu platzieren oder innerhalb der Parkeinrichtung umzustellen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Gefahren für Leib und Leben erforderlich ist.

F	8.03
	Seite 3

Insbesondere im Falle drohenden Hochwassers kann es aus betrieblichen Gründen sowie aufgrund behördlich angewiesener, baustatischer Maßnahmen nötig sein, Fahrzeuge insgesamt aus einem Parkdeck zu entfernen. Soweit dann ein Umstellen innerhalb der Parkeinrichtung nicht möglich sein sollte, wird die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung entfernen und außerhalb dieser abstellen. Dazu sind diese in einem solchen Fall höherer Gewalt berechtigt.

3. Für den Verkehr in dem Parkhaus gelten die Straßenverkehrsordnung, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung. In dem Parkhaus darf nur im Schrittempo gefahren werden.
4. Die im privaten Sektor reservierten Stellflächen (kenntlich gemacht durch Ausschilderung) dürfen nicht von Kurzzeitparkern und Dauerparkern benutzt werden. Die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta behält sich das Recht vor, Fahrzeuge von Kurzzeit- oder Dauerparkern auf deren Kosten und Gefahr zu entfernen, soweit sie unberechtigterweise einen im privaten Sektor reservierten Stellplatz blockieren bzw. benutzen.
5. Die für die Dauerparker reservierten Stellflächen (kenntlich gemacht durch Ausschilderung) dürfen ausschließlich von Dauerparkern benutzt werden. Die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta behält sich das Recht vor, Fahrzeuge von Kurzzeitparkern oder anderen auf deren Kosten und Gefahr zu entfernen, soweit sie unberechtigterweise einen reservierten Stellplatz blockieren bzw. benutzen.
6. Die durch Beschilderung kenntlich gemachten Stellplätze, an denen eine Stromtankstelle bzw. Ladesäule eingerichtet ist, dürfen ausschließlich von Kurzparkern benutzt werden, welche die Ladesäule auch in Anspruch nehmen.
7. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - Lastkraftwagen und deren Anhänger
 - Motorräder, Mofas, Kraftfahräder, Quads bzw. ATV (All Terrain Vehicle), o. Ä.
 - Nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge
 - Kraftfahrzeuge ohne gültiges Kennzeichen
 - Kraftfahrzeuge mit Mängeln oder Beschaffenheiten, die geeignet sind, Sachen oder Personen zu schädigen, zu gefährden bzw. den Betrieb in dem Parkhaus zu stören

F	8.03
	Seite 4

- Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
- Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern
- Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 2,15 m überschreiten.

Diesen Vorgaben entsprechend unberechtigt parkende Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters aus dem Parkhaus entfernt werden.

8. Die Kraftfahrzeuge sind ausschließlich auf den markierten Stellplätzen abzustellen. Der Fahrzeugführer hat so zu parken, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters aus dem Parkhaus entfernt werden.
9. Die für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Stellplätze dürfen nur von Personen genutzt werden, die im Besitz einer gültigen behördlichen Sondergenehmigung sind und diese gut sichtbar im Fahrzeug ausgelegt haben.
10. Das Parkhaus ist über die ausgewiesenen Ein- bzw. Ausgänge zu betreten bzw. zu verlassen. Tiere sind an der Leine zu führen.
11. Die im Parkhaus ausgewiesenen „Frauenparkplätze“ dürfen nur von Frauen genutzt werden.
12. Im Parkhaus sind untersagt:
 - das Rauchen und Verwendung von Feuer
 - der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkausweis
 - die Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
 - unnötiges Laufenlassen des Motors
 - Lärm- und Geruchsbelästigung jeder Art, insbesondere durch längeres Laufenlassen des Motors, Ausprobieren des Motors und Hupen
 - der Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
 - das Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs
 - das Verteilen von Wurfsendungen und Plakatieren
 - Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien und Betriebsstoffen
 - Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern, Krafträdern, Mofas, Motorräder, Quads bzw. ATV (All Terrain Vehicle) o. Ä.

F	8.03
	Seite 5

- Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, Hand- und Kinderwagen
 - das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, insbesondere im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen
 - das Betanken von Fahrzeugen (ausgenommen das Tanken von Strom an den dafür vorgesehenen Ladesäulen)
 - die Einstellung des Fahrzeugs mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden
 - das Verteilen von Werbematerial
13. Das Befahren des Parkhauses mit modifizierten (tiefergelegten) Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen durch Befahren der Rampe nicht ausgeschlossen werden können. Die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta haftet nicht für solche Schäden.
14. Die Stadt Vechta behält sich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Aspekte vor, das Parkhaus jederzeit zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes mit Hilfe einer Videoanlage zu überwachen.

§ 4

Benutzungsregeln/Benutzerhinweise

I. Grundsätzliches:

1. Das Parkhaus am Bahnhof ist wie unter § 1 beschrieben in zwei Bereiche aufgeteilt und diese sind folgendermaßen voneinander getrennt:
 - Öffentlicher Sektor
 - Privater Sektor
2. Eine Ampelsteuerung ist nicht vorhanden
3. Über Parkhaushinweisschilder wird der Belegstatus der Kurzzeitparker-Stellplätze angezeigt.
4. Die Ermöglichung der Abholung des Kfz durch den Betreiber des Parkhauses außerhalb der Öffnungszeiten wird in Rechnung gestellt.
5. Bei evtl. auftretenden Störungen am Kassenautomaten bzw. der Schrankenanlage kann über eine Gegensprechanlage bzw. die dort ausgewiesenen Telefonnummern der Störungsdienst des Bewirtschafters verständigt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

F	8.03
	Seite 6

6. Bei Verlust des Parkscheins ist ein Ersatzticket zu ziehen. Dieses kostet 30,00 € (sh. § 5).
7. Die Höchsteinstdauer für Kurzzeitparker beträgt 30 Tage, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist. Nach Ablauf der Höchsteinstdauer ist der Vermieter berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Zuvor fordert der Vermieter den Mieter oder - wenn dieser ihm nicht bekannt ist - den Halter des Kfz schriftlich unter Androhung der Räumung auf, das Kfz zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls der Vermieter den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle ermitteln kann.
8. Eine Untervermietung ist insbesondere für Dauerstellplätze nicht zulässig. Eine Weitergabe des Dauerparktickets an Dritte ist nicht zulässig.

II. Parken:

1. Privater Sektor

Einfahrt

Das ankommende Fahrzeug der Eigentümer bzw. Mieter von Stellplatzflächen im privaten Sektor und der dazugehörige Transponder/Weitbereichsleser werden an der Haupteinfahrt automatisch erkannt. Die Schranke öffnet sich, der Eigentümer bzw. Mieter fährt in den kostenpflichtigen öffentlichen Sektor des Parkhauses. Nach erfolgter Einfahrt und Verlassen der Sicherheitseinrichtung unter dem Schrankenbaum schließt sich dieser automatisch.

Innerhalb einer Karenzzeit von 15 Minuten fährt der Eigentümer bzw. Mieter von Stellplatzflächen im privaten Sektor zur Einfahrt des privaten Sektors und wird dort gleichlautend wie an der Haupteinfahrt erkannt und abgefertigt.

Ausfahrt

Das KFZ fährt zur Ausfahrt des privaten Sektors, wird durch die Transponder/Weitbereichsleser automatisch erkannt und die Schranke öffnet sich zur Ausfahrt in den kostenpflichtigen öffentlichen Sektor.

Die Schranke schließt sich automatisch nach Verlassen der Sicherheitseinrichtung unter dem Schrankenbaum. Das Fahrzeug hat den öffentlichen Sektor innerhalb einer Karenzzeit von 15 Minuten zu durchfahren. Nach dem Erreichen der Hauptaufahrt wird der Transponder/Weitbereichsleser erneut erkannt und die Schranke öffnet sich automatisch für die Ausfahrt des öffentlichen Sektors.

F	8.03
	Seite 7

Allgemein

Hält sich ein Fahrzeug eines Eigentümers bzw. Mieters außerhalb der Karenzzeit im öffentlichen Sektor auf, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugführer nachweisen kann, dass ihm das Befahren des privaten Sektors nicht möglich gewesen ist (bspw. aufgrund technischer Störungen der zur Verfügung gestellten Dauerparkmedien).

Die Anforderung weiterer Dauerparkmedien (bspw. aufgrund eines Verlustes) wird analog den Regelungen des Mietvertrages von Dauerparkern in Rechnung gestellt.

2. Öffentlicher Sektor

Grundsätzliches

Kurzzeitparker sind Personen, die das Parkhaus am Bahnhof stunden- bzw. tageweise (bis zur in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Höchsteinstelldauer von 30 Tagen) nutzen.

Dauerparkern wird per gesondertem Mietvertrag ein Einstellplatz dauerhaft zugewiesen.

Einfahrt

Kurzzeitparker haben auf die Parkhaushinweisschilder zu achten.

Kurzzeitparkern steht nur der ausgeschilderte Parkbereich zur Verfügung (öffentlicher Sektor). Dauerparkern steht der per gesondertem Mietvertrag zur Verfügung gestellte Einstellplatz zur Verfügung.

Das ankommende Fahrzeug von Kurzzeitparkern/Dauerparkern befährt die Einfahrt. An der Einfahrtsäule vor der geschlossenen Schranke stehend wird vom Kurzzeitparker ein Kurzparkerticket (KPT) per Knopfdruck angefordert bzw. der Dauerparker benutzt das ihm per Vertrag ausgehändigte Medium.

Das KPT wird aus dem Kartenmaul gezogen und die Schranke öffnet sich.

Nach erfolgter Einfahrt und Verlassen der Sicherheitseinrichtung unter dem Schrankenbaum schließt sich dieser automatisch.

Das Fahrzeug befindet sich im kostenpflichtigen Bereich.

Freigabe des Parktickets für die Ausfahrt (nur Kurzzeitparker)

Durch Zuführen des Kurzparktickets (KPT) in das Kartenmaul an einem der vorhandenen Kassenautomaten wird dieses – nach Entrichtung der angezeigten Gebühr - für die Ausfahrt freigegeben.

Mit dem freigegebenen KPT hat der Kurzzeitparker innerhalb einer Karenzzeit von 15 Minuten das Parkhaus zu verlassen. Ansonsten ist eine erneute Freigabe am Kassenautomaten erforderlich.

F	8.03
	Seite 8

Ausfahrt

Der Kurzzeitparker/Dauerparker befährt die Ausfahrt.

An der Ausfahrtsäule vor der geschlossenen Schranke stehend wird das freigegebene KPT in das Kartenmaul zugeführt bzw. der Dauerparker benutzt das ihm per gesondertem Vertrag ausgehändigte Medium. Nachdem das KPT bzw. Medium im System für die Ausfahrt kontrolliert wurde, wird die Ausfahrt freigegeben.

Nachdem das Fahrzeug die Sicherheitseinrichtung verlassen hat, schließt sich die Schranke.

III. Ladesäulen:

Allgemeines

Nachstehend werden lediglich **grundsätzliche** Hinweise zum Ladungsprozess bzw. Aktivierungsprozess gegeben. Beachten Sie in jedem Fall immer die Hinweise Ihres Fahrzeugherstellers. Die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta haften nicht für Schäden, die sich aus einer fehlerhaften Benutzung der Ladesäulen ergeben.

Hinweise zur Aktivierung der Ladung; Kurzparkticket

Verbinden Sie zuerst das Ladekabel mit dem Ampere.Gate (Ladesäule), danach mit dem Fahrzeug. Nachdem Sie das Ladekabel beidseitig angeschlossen haben, führen Sie ihr Kurzparkticket in den Steckkartenleser direkt über dem Ladestecker ein.

Sobald die Autorisierung erfolgt ist, wird ein Startsignal an die Ladestation gesendet und die Ladung beginnt automatisch.

Ende der Ladung

Nach dem Ende der Ladung wird die Stromversorgung für das Fahrzeug automatisch abgeschaltet. Sperren Sie Ihr Fahrzeug auf, um das Ladekabel vom Fahrzeug trennen zu können. Erst dann ziehen Sie das Kabel von der Station ab. Ihre Karte benötigen Sie für das Stoppen der Ladung nicht. Sie können die Ladung auch vorzeitig unterbrechen, indem Sie das Fahrzeug aufsperrern bzw. den Schalter im Armaturenbrett betätigen.

Fehler bei der Ladung

Sollte die Ladung wider Erwartend nicht beginnen, prüfen Sie, ob die Ladestation das Kabel korrekt verriegelt hat. Falls Sie das Ladekabel abziehen können, stecken Sie es nochmal an und vergewissern Sie sich, dass das Ladekabel beidseitig vollständig angesteckt ist.

F	8.03
	Seite 9

Signalisiert die Ladestation einen Fehler, stecken Sie zuerst das Ladekabel beidseitig aus. Wenn der Fehler an der Ladestation weiter angezeigt wird, ist die Schutzeinrichtung ausgelöst worden und der Ladepunkt kann bis zur Überprüfung des Fehlers durch einen Servicetechniker nicht mehr verwendet werden. In diesen Fällen informieren Sie bitte die Mitarbeiter des Kundenservice des Wasserwerkes Vechta (Telefon: 04441/9285-0).

§ 5 Benutzungsentgelt

1. Benutzungsentgelt (die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hierin enthalten) für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes beträgt montags bis sonntags sowie an Feiertagen in der Zeit von 06:00 – 23:00 Uhr je angefangene Minuten 30 Minuten 0,50 €.

Der Tageshöchstsatz beträgt 8,00 €.

2. Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatzticket zu ziehen. Dieses kostet 30,00 €.
3. Die Benutzungspauschale für die Inanspruchnahme der Ladesäulen beträgt 10,00 € pro Ladevorgang. Die Pauschale versteht sich zuzüglich des geltenden Benutzungsentgeltes für die Inanspruchnahme eines Stellplatzes (sh. § 5 Nr. 1). Die Abrechnung erfolgt über das Parkticket.
4. Die in der Benutzungs- und Entgeltordnung reglementierte Höchstinstelldauer ist zu beachten (sh. § 4). Die Entfernung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge erfolgt auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters.

§ 6 Haftung

I. Haftung der Stadt Vechta bzw. des Wasserwerkes Vechta:

1. Mieter in Bezug auf § 6 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind Kurzzeitparker und Dauerparker. Personen, die einen im privaten Sektor befindlichen Stellplatz im Eigentum oder gemietet haben, werden in § 6 Benutzer genannt.

F	8.03
	Seite 10

2. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Mietsverhältnis bzw. Verhältnissen mit anderen Benutzern, hier: Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden gegenüber Kurzzeit-, Dauerparkern und anderen Benutzern ist ausgeschlossen.
3. Der Vermieter bzw. die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden. Er haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Mieters oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
4. Der Vermieter bzw. die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern ist auch eine Haftung ausgeschlossen, die durch leicht fahrlässiges Verhalten bei der Aufstellung, dem Abbau, der Wartung und Unterhaltung von Hochwasserschutzwänden entstanden sind.
5. Der Mieter bzw. Benutzer des Parkhauses (d.h. sowohl Kurzzeit- und Dauerparker sowie Personen, die einen im privaten Sektor befindlichen Stellplatz im Eigentum oder gemietet haben) ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz sowie sonstige Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Bewirtschafter Wasserwerk Vechta mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn der Bewirtschafter nicht über die üblichen Kommunikationswege (insbesondere Gegensprechanlage an Schranken und Kassenautomaten und/oder Telefonnummer- 04441/9285-0) zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter bzw. Benutzer sie dem Vermieter unverzüglich, spätestens drei Tage nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter bzw. Benutzer dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters bzw. Benutzers ausgeschlossen. Macht der Mieter bzw. Benutzer Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter bzw. die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter bzw. die Stadt Vechta bzw. das Wasserwerk Vechta seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

F	8.03
	Seite 11

6. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung des Vermieters bzw. der Stadt Vechta bzw. dem Wasserwerk Vechta ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 € begrenzt.
7. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten des Vermieters bzw. der Stadt Vechta bzw. dem Wasserwerk Vechta verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Mieters bzw. Benutzers, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 € zu beteiligen (Eigenbeteiligung).
8. Eine personelle Bewachung des Parkhauses (sowohl öffentlicher als auch privater Sektor) durch bspw. einen Sicherheitsdienst findet nicht statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Vechta und deren Beauftragten werden nicht übernommen.
9. Die Benutzung des Parkhauses (sowohl öffentlicher als auch privater Sektor), seiner Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.
10. Die Haftung der Mieter bzw. Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

II. Haftung des Mieters bzw. Parkhausbenutzers

1. Der Mieter bzw. Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.
2. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Kraftfahrzeugfrostschutz zu achten. Eine Haftung der Stadt Vechta und deren Beauftragten bei Frostschäden an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen.

F	8.03
	Seite 12

§ 7 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen dem Mieter (Kurzzeitparker oder Dauerparker) bzw. dem Benutzer (Personen, die einen im privaten Sektor befindlichen Parkplatz im Eigentum oder gemietet haben) keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz.

§ 8 Hausrecht

1. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses übt die Stadt Vechta und deren Beauftragte das Hausrecht aus.
2. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters entfernt werden.
3. Kraftfahrzeuge, die die Benutzung des Parkhauses behindern oder entgegen den Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung abgestellt werden, können von der Eigentümerin oder deren Beauftragten unverzüglich auf Kosten der Fahrerin/ des Fahrers oder der Halterin/ des Halters entfernt werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung kann das Parken durch die Eigentümerin bzw. deren Beauftragten verboten werden und ein Hausverbot erlassen werden. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 9 Pfandrecht

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag (betrifft Kurzzeit- und Dauerparker) ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

F	8.03
	Seite 13

§ 10 Besondere Bestimmungen

1. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie aller anderen Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
2. Die Vergabe und Vermarktung von Werbeflächen im gesamten Parkhaus behält sich ausschließlich die Eigentümerin bzw. deren Beauftragte vor. Der Beauftragten ist gestattet, derartige Werbeverträge eigenständig abzuschließen. Die Eigentümerin wird grundsätzlich darüber in Kenntnis gesetzt. Außenwerbung am Parkhausgebäude ist nicht gestattet.
3. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers.

§ 11 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder ordnungswidrigkeits- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Vechta, deren Beauftragten und den Benutzern ist Vechta.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vechta, den 18.02.2021

Stadt Vechta
Der Bürgermeister
gez. Kater